

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera

Oberbürgermeisterin
Frau Dr. Viola Hahn

DIE LINKE. Fraktion
im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30
Fax: (03 65) 8 38 15 35

27.10.2015

Anfrage gemäß § 22 der GO des Stadtrates zur Anwendung und Handhabung der Satzung der Stadt Gera über Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

bereits im vergangenen Jahr haben wir uns mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 mit einer Reihe von Fragen zu o. a. Thema an Sie gewandt. Offensichtlich wurde auch in diesem Fall unsere Anfrage dem Teamleiter des Bereiches Beitragsabrechnung zur eigenverantwortlichen Bearbeitung überlassen. Die Antworten waren aus unserer Sicht auch dementsprechend wenig aussagefähig.

Uns beunruhigt, die nach wie vor hohe Zahl von Bürgerbeschwerden, die die Anwendung und Handhabung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in unserer Stadt kritisieren. Betroffene berichten, dass bei Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Erhalt der Vorinformation, des Beitragsbescheides oder des Ausbauvorhabens allgemein ergeben, der gewünschte amtliche Informationszugang nicht immer im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang (IFG, ThürKAG, VwVfG) erfolgt.

Die uns kürzlich zur Kenntnis gegebene Beantwortung einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde eines Bürgers – *die Erhebung von Beiträgen für Beleuchtung am ROTEN WEG betreffend* - , zeigt die inzwischen zur Routine gewordene, unzureichende und jegliche Kritik abweisende Handlungsweise, der mit der Delegation der Aufgaben betrauten Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Auch der Vorsitzende der *Bürgerinitiative und Bürgervertretung gegen zu hohe Kommunalabgaben e. V.* – Herr Günter Franke – berichtete uns kürzlich an Hand einer Vielzahl vorgelegter Beispiele (Schriftverkehr von Bürgern mit der Stadtverwaltung) vom Grundproblem, dass der Informationszugang (zu Planung, technischen Parametern des

Ausbauvorhabens und beitragsfähiger Kostenermittlung und –verteilung) für die von der Beitragserhebung betroffenen Bürger nicht immer im gesetzlich zustehenden Rahmen gegeben ist.

Auch die Einbeziehung der Anlieger in die Entscheidungsfindung (Anliegerinteressen), wie es die Anwendung des § 7 ThürKAG u. a. vorsieht, findet in der Handhabung der Stadtverwaltung, kaum nennenswerte Beachtung.

Nach wie vor gibt es zwischen den in Regelungen, Ordnungen und Gesetzen (ThürKO, ThürKAG, ThürVwVfG u. w. unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Fassungen und des 2006 dazu gekommenen IFG) vorgegebenen Verfahrensweise und der in unserer Stadt praktizierten Umsetzung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen große Differenzen und damit eine Fülle von ungeklärten offenen Fragen zu diesem Thema. Neben der Auseinandersetzung zu den genannten grundsätzlichen Problemen, bitten wir auch um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie wollen Sie sichern, dass alle gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundene politische Verantwortung u. a. auf der Grundlage der ThürKO, des ThürKAG und des ThürVfG, mit der deutlich vom Regelfall abweichenden und widersprechenden Handlungsweise durch die Stadtverwaltung mit der Fortsetzung einer einmal im Jahre 1997 getroffenen, inzwischen aber antiquierten Entscheidung, eingehalten wird ?
2. Ist bekannt, dass es sich bei der Entscheidung über Abschnittsbildung und Kostenspaltung regelmäßig nicht um laufende Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 29 der ThürKO handelt, sondern um einen innerdienstlichen Ermessensakt, der dem zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten ist? Selbst wenn eine Übertragung dieser Aufgaben an den Bürgermeister/Oberbürgermeister nach strittiger Auslegung der Rechtsprechung möglich wäre, ist es dann politisch verantwortungsvoll, Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung zu delegieren und einzelnen Mitarbeitern der Stadtverwaltung zur Entscheidung zu überlassen?
3. Wie wird unter Berücksichtigung der Delegierung von Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung an das Team Betragsabrechnung, die regelmäßige notwendige Berichterstattung und Beschlusskontrolle gestaltet und organisiert?
4. Welche Befugnis wurde dem FD Tiefbau/Verkehr in der von Ihnen erteilten Vollmacht, zur eigenverantwortlichen Entscheidungen über die Bildung von Abrechnungseinheiten, Abschnittsbildung und Kostenspaltung übertragen? Wie stellt sich in der Praxis die weitere Delegierung dieser Aufgabe an das Team Beitragsberechnung dar?
5. Wie wird eine Kostenspaltungsentscheidungen oder eine Entscheidung über eine Abschnittsbildung am Beispiel einer beitragsfähigen Abrechnung einer Teileinrichtung der „Stadt Gera“ getroffen? Wie sieht ein Kostenspaltungsbeschluss „der Stadt Gera“ aus?
6. Wie viel Bescheide für Straßenausbaubeiträge (Teilmaßnahmen gesondert dargestellt) wurden in den Jahren 2011 / 2012 / 2013 / 2014 und 2015 (bis Sept.) erhoben? Wie hoch ist die Anzahl der Widersprüche und Beschwerden, die von der Stadtverwaltung bearbeitet werden? Welche Widerspruchsründe werden am häufigsten genannt und formuliert? Wie viele Widersprüche / Verfahren liegen derzeit noch bei der zuständigen Kommunalaufsicht – dem LVA in Weimar - zur Entscheidung an? Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren sind noch anhängig und nicht entschieden?

7. Wie stellt sich das Verhältnis der Beitragseinnahmen bei der Beitragserhebung im Verhältnis zu den anfallenden Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Bearbeitung von Anfragen und Widersprüchen sowie notwendiger prozessualer Zuarbeiten dar? Wie hoch ist dann im Durchschnitt der verbleibende Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen und hergestellter Teileinrichtungen? Welcher Anteil an den gesamten Verwaltungskosten fällt für die Kostenstellen der Mitarbeiter des Teams Beitragsabrechnung an?
8. Wie kann es sein, dass Anliegerinteressen, entgegen der Vorgaben des ThürKAG § 13 und der Anwendungshinweise zum ThürKAG (veröffentl. im ThürStAnz. Nr 48/2011) bei der Planung von Maßnahmen und deren Realisierung (auch von Teileinrichtungen) an Ortsstraßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen weitestgehend unberücksichtigt bleiben, obwohl die Betroffenen in diesen Bereichen zumeist die beitragsfähige Hauptlast mit 70% der Kosten zu tragen haben?
9. Wo liegen die Grenzen zwischen nicht beitragsfähigen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und der beitragsfähigen Bewertungen für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Teileinrichtungen am Beispiel „Straßenbeleuchtung“?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schubert
Fraktionsvorsitzender